

Geschäftsstelle Sozialkonferenz
des Kantons Zürich
c/o Stadt Bülach
Soziales und Gesundheit
Feldstrasse 99
8180 Bülach

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Dr. Silvia Steiner
Regierungsrätin
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Gleichzeitig per E-Mail an:
vernehmlassung@ajb.zh.ch

Bülach, 29. April 2019

V TAK, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 6. März 2019 eingeladen, zum Entwurf der neu zu schaffenden Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich stellt sich zu diesem Neuerlass wie folgt:

Grundsätzliches

Die Sozialkonferenz ist an einer möglichst praxisnahen Verordnung interessiert. Die Verordnung soll die Aufsichtstätigkeit der Sozialbehörden bzw. der damit beauftragten Verwaltungseinheiten (bzw. beauftragten Dritten) im Vergleich zu heute erleichtern. Dies bedeutet, dass nur so viel geregelt werden soll, was wirklich nötig ist. Was geregelt wird, soll jedoch möglichst klar und eindeutig sein (Stichwort Messbarkeit). Klare Regeln geben den Aufsichtsbehörden die notwendige Rechtssicherheit und verhindern allfällige ressourcenintensive Rechtsfälle, die zu langen Verfahren führen würden. Das Prinzip so wenig wie möglich und so viel wie nötig soll bei diesem Neuerlass angewendet werden.

Am wichtigsten ist, dass das Wohl der Kinder (ab drei Monaten Lebensalter) und deren Förderung im Vordergrund stehen. Die Sozialkonferenz erachtet es deshalb als sinnvoll, dass in der V TAK Vorgaben zum Qualitätsmanagement gemacht werden. Bei den Regelungen zu den Tagesfamilien stellen sich aus Sicht der Sozialkonferenz teilweise Definitionsfragen.

Die V TAK sieht, im Vergleich mit den bisherigen Richtlinien, Lockerungen im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Platzzahl pro Gruppe, dem Betreuungsschlüssel sowie der Fläche pro Kind vor. Dies bedeutet eine administrative Entlastung der Trägerschaften bzw. eine Begünstigung der betriebswirtschaftlichen Aspekte, welche die Sozial-

konferenz grundsätzlich begrüsst. Gleichzeitig weist die Sozialkonferenz eindringlich darauf hin, dass die Betreuungsqualität vor Ort sichergestellt werden muss. Die Sozialbehörden empfehlen die Betreuung in Kitas auch aufgrund familiärer oder sozialer Belastungen. Eine Kita kann dann, je nach Situation, ein Ort sein, der Sicherheit und Stabilität bietet. Dies jedoch nur dann, wenn die Betreuungsqualität vor Ort stimmt. Weiter weist die Sozialkonferenz darauf hin, dass die oben genannten Lockerungen den Druck auf die Betreuungspersonen und auf die pädagogischen Leitungen erhöhen. Dies notabene in einem Arbeitsfeld, welches bereits heute eine hohe Personalfuktuation aufweist. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass im Rahmen der administrativen Entlastung der Trägerschaften der Schutz und die Betreuung der Vorschulkinder (ab drei Monaten Lebensalter) im Auge behalten werden muss.

Anregungen und Bemerkungen zum Neuerlass der V TAK

Im Folgenden werden Anregungen und Bemerkungen der Sozialkonferenz zu den einzelnen Paragraphen aufgezeigt. Wo kein Antrag erfolgt, ist die Sozialkonferenz mit den Paragraphen einverstanden.

A. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

Abs. 2

In Abgrenzung zur Heimpflege bezieht sich die Bewilligungspflicht in der Familienpflege immer auf das einzelne Kind. Sprich mehr als 60 Stunden pro Kind pro Woche.

Es gibt Kindertagesstätten, die pro Tag mehr als 12 Stunden Betreuung anbieten. Zudem gibt es Krippen, die pro Tag 12 Stunden Betreuung anbieten und variabel auch Zusatzbetreuung. Die Sozialkonferenz weist darauf hin, dass für diese neu das KJG (Bestimmungen über die Heime) zur Anwendung kommen müsste.

2

B. Tagesfamilien

§ 2 Meldepflicht

Abs. 1f.

Inwiefern sind bei Tagesfamilien die eigenen Kinder im Haushalt zu berücksichtigen? Was gilt für Betreuungsangebote, die zwischen 20 und 25 Stunden liegen? Ist es wirklich sinnvoll, die Gewichtung auch für die Tagesfamilien zu übernehmen?

Bezüglich Unterscheidung Betreuung pro Woche pro Kind: § 18 KJHG spricht von zeitlichem Betreuungsumfang pro Woche. Dies bedeutet, dass bei den klassischen Heimen darauf geschaut wird, wie lange sich ein einzelnes Kind pro Woche in der Institution aufhält bzw. aufhalten kann. Bei den Kindertagesstätten wird darauf geschaut, wie viele Stunden das Angebot insgesamt pro Woche geöffnet ist.

Die Formulierung in § 2 Abs. 1 V TAK bezüglich Plätze ist nicht ganz präzise. Es ist nicht ersichtlich, ob es bei den darin aufgeführten sechs Plätzen, die höchstens angeboten werden dürfen, um die maximale Anzahl Kinder geht, die betreut werden dürfen oder um Plätze im Sinne von § 2 Abs. 2 V TAK.

Die Gruppenzusammensetzung /-struktur ist bei einer Tagesfamilie anders als bei einer Kindertagesstätte.

Die Sozialkonferenz regt aufgrund der oben aufgeführten Fragen und Bemerkungen an, Abs. 1 und 2 V TAK zu präzisieren und zu überdenken ob die Gewichtung für Tagesfamilien tatsächlich nahtlos übernommen werden soll.

Begründung: Gruppenzusammensetzung und –struktur sind bei einer Tagesfamilie anders als bei einer Kita.

§ 3 Persönliche Eignung

Die Sozialkonferenz begrüsst die Vorgaben bezüglich Einholen von Privat- und Sonderprivatauszügen.

C. Kindertagesstätten

§ 6 Dauer der Betreuung

Neben den gesetzlichen Regelungen ist die Dauer der Betreuung grundsätzlich Sache zwischen Familie und Kindertagesstätte. Wichtig ist aus Sicht der Sozialkonferenz weiter das Vertrauensverhältnis zwischen Kind und Betreuungsperson. Zu prüfen ist deshalb ob in § 6 Abs. 1 V TAK zusätzlich neben der Kita auch die Betreuungspersonen genannt werden sollten.

§ 10 Personalbestand

Die Sozialkonferenz begrüsst die Vorgaben zum Personalschlüssel. Dadurch wird sichergestellt, dass jederzeit genügend Personal, gemessen an den tatsächlich anwesenden Kindern anwesend ist. Erfahrungsgemäss gehören auch die Vor- und Nachbereitungszeit zu einem wichtigen, zur Betreuung anfallenden, Aufwand. Weiter braucht es bei Ausflügen mit Kleinkindern ins Freie (z.B. Spaziergänge zu Spielplätzen, Wald usw.) situativ entsprechend mehr Betreuungspersonal. Die Sozialkonferenz regt deshalb an zu prüfen, dass die Trägerschaft **jederzeit** die Anstellung des gemäss § 18 d KJHG erforderlichen Betreuungspersonals nachweisen muss und dass bei Aufenthalt im Freien, **situativ mehr Betreuungspersonal** einzusetzen ist.

§ 11 Pensum der Kita-Leitung

Der aktuelle Vorschlag (Formulierung: „ausreichendes Pensum“) lässt zu vieles offen und ist für die Aufsicht entsprechend schwierig bis unmöglich zu beurteilen. Gerade auch in grösseren Gemeinden mit vielen Kitas kann eine solch offen formulierte Vorgabe kaum angemessen überprüft werden. Erfahrungen aus mehreren mittleren und grösseren Gemeinden mit mehreren Kitas zeigen, dass grundsätzlich bei der ersten Gruppe mindestens 30 Stellenprozent und pro weiterer Gruppe mindestens 20 Stellenprozent erforderlich sind, damit die Kitaleitung ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Die Sozialkonferenz beantragt deshalb folgende Ergänzung des § 11 V TAK: „Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass für die pädagogische und personelle Leitung der Kita mindestens ein Pensum von 20 Stellenprozent pro Gruppe zur Verfügung steht. Die Kitaleitung muss mindestens in diesem Umfang in der Kita anwesend und von ihren Betreuungsaufgaben freigestellt sein“.

§ 12 Berufsausbildung und Berufserfahrung der Betreuungsperson

Abs. 1

In den aktuell gültigen Krippenrichtlinien wird unter Ziff. 3.3.2 Abs. 1 lit. b ausreichendes Fachwissen über das Kleinkindalter und die Betreuung von Vorschulkindern gefordert. Aus Sicht der Sozialkonferenz ist dieses Fachwissen eine unabdingbare Basis für eine angemessene Betreuung und eine fachliche Auseinandersetzung unter den Betreuungspersonen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass neu selbst die ausgebildeten Betreuungspersonen nicht mehr über spezifisches Fachwissen verfügen sollten. Alternativ bzw. als Erleichterung regt die Sozialkonferenz an, dass das spezifische Fachwissen nicht bereits beim Stellenantritt vorhanden sein muss, sondern innerhalb einer zu bestimmenden Frist sich angeeignet werden soll.

Die Vorgabe der halbjährigen Berufserfahrung mit Kindern (lit. b V TAK) erachtet die Sozialkonferenz als zu lange. Ein Nachweis von drei Monaten – jedoch mit Kleinkindern/Vorschulkindern - reicht und sollte so in der V TAK aufgenommen werden. Ent-

scheidend ist die Erfahrung mit Kleinkindern/Vorschulkindern und Säuglingen. Die Bedürfnisse und Entwicklungsaufgaben sind je nach Alter bereits im Vorschulspektrum von Kindern von 0-4 Jahren enorm, geschweige denn über die ganze Kindheit, Adoleszenz und Jugend betrachtet. Es kann deshalb für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern nicht auf Erfahrungen mit Jugendlichen oder Schulkindern zurückgegriffen werden.

Die Sozialkonferenz beantragt deshalb, dass § 12 Abs. 1 V TAK um eine lit. c ergänzt wird. Die neue lit. c soll festhalten inwiefern Fachwissen über das Kleinkindalter belegt werden muss.

Weiter beantragt die Sozialkonferenz die Anpassung von § 12 Abs. 1 lit. b V TAK: „eine dreimonatige Berufserfahrung mit Vorschulkindern.“

Erfreulich ist die Lockerung bezüglich ausländischen Ausbildungen im Abs. 3. Diese Lockerung begrüsst die Sozialkonferenz.

§ 14 Persönliche Eignung

Die Sozialkonferenz begrüsst, dass vor der Anstellung der Mitarbeitenden und anschliessend mindestens alle vier Jahre die Auszüge (Privat- und Sonderprivatauszüge) aus dem Strafregister überprüft werden müssen. In den Erläuterungen werden dann konkret die Kitleitung, das Betreuungspersonal und weitere in der Kita tätige Personen genannt. Im Verordnungstext wird lediglich von Mitarbeitenden gesprochen. Diese Pflicht sollte aus Sicht der Sozialkonferenz auf sämtliche in einer Kita tätigen Personen ausgedehnt werden. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass auch die Trägerschaft selber in der Kita tätig ist oder Personen für Hauswartsarbeiten oder das Kochen in der Kita angestellt/mandatiert werden. Weiter wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass die Trägerschaften, zwecks administrativer Entlastung, die Auszüge (Privat-, Sonderprivatauszug) der Aufsichtsbehörde nicht mehr einreichen müssen. Aus Sicht der Sozialkonferenz ist es im Gegenzug sinnvoll, bei Aufsichtsbesuchen jeweils Stichkontrollen durchzuführen.

Deshalb beantragt die Sozialkonferenz, dass § 14 Abs. 1 V TAK wie folgt ergänzt wird: „Mit dem Bewilligungsgesuch bestätigt die Trägerschaft, dass sie vor der Einstellung **von sämtlichen Mitarbeitenden** und anschliessend mindestens alle vier Jahre die folgenden Auszüge aus dem Strafregister überprüft.“

Weiter beantragt die Sozialkonferenz, dass § 14 V TAK an geeigneter Stelle wie folgt ergänzt wird: „**Die Aufsichtsbehörde führt bei ihren Aufsichtsbesuchen Stichkontrollen bzgl. der Strafregisterauszüge durch.**“

Räumlichkeiten

a. Aufenthaltsräume

§ 15

Es fällt auf, dass neu sowohl grössere Gruppen, als auch weniger Flächen pro Kind zulässig sind. Diese neuen Vorgaben bringen den Trägerschaften in betriebswirtschaftlicher Sicht Vorteile. Gleichzeitig können die neuen Vorgaben aber auch Stressfaktoren für die betreuten Kinder und für das Betreuungspersonal darstellen. Die feste Zuteilung von zwei Räumen pro Gruppe erachtet die Sozialkonferenz als weniger wichtig, als dass insgesamt genügend Raum für unterschiedliche Nutzungen wie Spielen, Bewegen, Essen, Ruhe, Erholung/Schlaf und Lernen zur Verfügung stehen. Auch sind Betreuungskonzepte denkbar, welche mit verschiedenen Themenräumen arbeiten, die mehreren Gruppen zur Verfügung stehen und nicht fix einer Gruppe zugeteilt sind. Dem Schlafbedürfnis bzw. der Bereitstellung der entsprechenden Räume muss jedoch unbedingt Rechnung getragen werden. Wichtig ist, dass Verkehrsflächen (z.B. Gänge) nicht als Aufenthaltsräume gelten. Dazu würde die Sozialkonferenz eine Präzisierung begrüssen.

Die Vorgaben zu Tageslicht, ruhigem Spiel, Bewegung und jederzeitiger Rückzugsmöglichkeit (Abs. 1 lit. c V TAK) begrüsst die Sozialkonferenz. Teilweise waren Aufsichtsbe-

hörden der Gemeinden schon mit Räumlichkeiten konfrontiert, in welchen die Gruppenräume über kein direktes Tageslicht verfügten und/oder die Sicht nach Aussen für die betreuten Kinder nicht möglich war (Stichworte: Untergeschosse mit Fenster auf Deckenhöhe oder Oberlichter).

Vermeehrt gibt es Kita-Spezial-Angebote wie z.B. Wald-Kitas. Diese bieten zwar oft Betreuung von mehr als 25 Stunden pro Woche an, sind aber eigentlich Halbtagesangebote mit Mittagessen. Für solche Angebote wäre es eine Belastung, wenn neu 3 m² Fläche pro Kind vorgegeben würden.

Aufgrund der oben aufgeführten Erwägungen beantragt die Sozialkonferenz folgende Anpassungen:

- § 15 Abs. 1 lit. a V TAK: „jede Gruppe über mindestens zwei Aufenthaltsräume verfügt, wobei abweichende Raumkonzepte möglich sind, wenn den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit genügenden Massnahmen Rechnung getragen wird.“
- § 15 Abs. 1 lit. c V TAK: „die Aufenthaltsräume über ausreichend Tageslicht verfügen, und ruhiges Spiel, Bewegung sowie jederzeitigen Rückzug ermöglichen. **Das Tageslicht soll zu 80% der zur Verfügung stehenden Gesamtfläche direkt sein und die Sicht nach Aussen gewährleisten.**“
- § 15 Abs. 2 V TAK: „Die Aufenthaltsräume sind ausreichend gross, wenn sie mindestens 5 m² **pro Kind** aufweisen. 3 m² sind ausreichend, falls...“

b. Nebenräume und Umgebung

§ 16

Erfahrungsgemäss ist eine Küche im engeren Sinn (sprich: voll ausgestattet) nicht in jedem Fall notwendig. Es gibt einige Kitas, die sich die Mahlzeiten von einem Caterer liefern lassen. Dies bedeutet, dass es einen geeigneten Raum zur „Bereitstellung der Mahlzeiten“ braucht. Die Lebensmittelinspektorate prüfen dazu die Eignung und Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene.

Für ungestörte Besprechungen während dem laufenden Kitabetrieb (z.B. mit Eltern, mit Mitarbeitenden usw.) braucht es erfahrungsgemäss mindestens ein Büro.

Aufgrund der oben aufgeführten Erwägungen beantragt die Sozialkonferenz folgende Anpassungen:

- § 16 Abs. 2 V TAK: „Als Nebenräume erforderlich sind insbesondere genügend Nasszellen, **ein geeigneter Raum zur Bereitstellung der Mahlzeiten, ein Büro für das Personal** sowie Garderobenplätze für die Kinder. Bei Gruppen, die sich im Freien aufhalten, **ist eine Nasszelle als Nebenraum ausreichend.**“

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundlich grüssen

Sozialkonferenz des Kantons Zürich



Astrid Furrer
Co-Präsidentin



Daniel Knöpfli
Co-Präsident